

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Königslutter am Elm

Gruppe 3 - 3

Geschäftsordnung für den Friedhofsbeirat

1. Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Rats der Stadt Königslutter am Elm vom 30.11.2006 wurde ein paritätisch besetzter Friedhofsbeirat (im nachfolgenden „Beirat“ genannt) zur gedeihlichen Zusammenarbeit der Stadt Königslutter am Elm mit den Kirchengemeinden gebildet, die Grundstückseigentümer der von der Stadt verwalteten Friedhöfe sind.

2. Aufgabe

Aufgabe des Beirats ist insbesondere die Unterstützung der Verwaltung in Fragen der baulichen Veränderungen / Erweiterungen von Friedhöfen und Friedhofskapellen sowie der Aufstellung von Richtlinien über die Belegung und Gestaltung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen. Außerdem werden in dem Beirat allgemeine Friedhofs- und Bestattungsfragen behandelt. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Fachausschusses (z. Z. Haushalts- und Finanzausschuss) wird hiervon nicht berührt.

3. Zusammensetzung, Ehrenamt

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- 4 vom Rat der Stadt zu benennenden Personen
- 3 vom Vorstand des ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Königslutter zu benennenden Personen
- 1 Mitglied von der Kirchengemeinde Hasenwinkel (Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Klein Steimke, Ochsendorf und Rhode)

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt bestimmt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

4. Vorsitz

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

5. Sitzungen des Beirats

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Beiratsmitglieder sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. Die Ladung und Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden durch die Verwaltung.

Der Beirat muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.

6. Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Protokollführung

Die Protokollführung obliegt der Verwaltung. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

8. Anwendung der Geschäftsordnung des Rates usw.

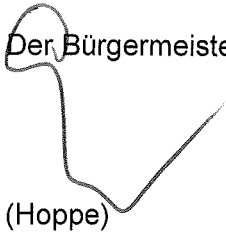
Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte der Stadt Königslutter am Elm (Gruppe 0-2) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung keine Abweichung enthält.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 18.06.2007.

Königslutter am Elm, den 23.11.2022

Der Bürgermeister



(Hoppe)